



An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses 05
Au-Haidhausen
Herrn Jörg Spengler
Friedenstraße 40

81660 München

Datum 01.03.2023

Keine kommerziellen Veranstaltungen zwischen den Dulten

Antrag Nr. 20-26 / B 04165 des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirks vom 29.06.2022,

Keine Nutzung des Mariahilfplatzes durch einen Konzertveranstalter

Antrag Nr. 20-26 / B 04166 des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirks vom 29.06.2022
und

Parkplatz Mariahilfplatz

Antrag Nr. 20-26 / B 04164 des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirks vom 29.06.2022

Sehr geehrter Herr Spengler,

der Bezirksausschuss beantragte am 29.08.2022 im Nachgang zur Anwohnerversammlung am 25.04.2022, dass keine kommerziellen Veranstaltungen zwischen den Dulten zugelassen werden sollen (Anlage 1), dass der Mariahilfplatz nicht durch Konzertveranstalter genutzt werden soll (Anlage 2) und dass der Pachtvertrag des Parkplatzes nicht über 2024 verlängert werden soll (Anlage 3).

Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Zuständig ist daher der Oberbürgermeister, der mein Referat mit der Beantwortung beauftragt hat.

Bezüglich der BA-Anträge „Keine kommerziellen Veranstaltungen zwischen den Dulten“ (Antrag Nr. 20-26 / B 04165) und „Keine Nutzung des Mariahilfplatzes durch einen Konzertveranstalter“ (Antrag Nr. 20-26 / B 04166) möchte ich grundsätzlich auf den Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 17.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04565) verweisen (Anlage 4).

Wie bereits in dieser Beschlussvorlage ausführlich dargestellt, steht das RAW weiteren Veranstaltungen, sowohl kommerziellen als auch nicht-kommerziellen, aber auch Konzertveranstaltungen, offen gegenüber.

Voraussetzung für derartige Nutzungen ist aber, dass die jeweiligen Veranstaltungen zum einen auch die entsprechende Zustimmung im BA Au-Haidhausen finden und sich zum anderen mit den Auer Dulten und den Bauernmärkten vereinbaren lassen.

Bezüglich des BA-Antrags „Parkplatz Mariahilfplatz“ (Antrag Nr. 20-26 / B 04164) möchte ich auf den letzten Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen zu diesem Thema vom 22.07.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00705, Anlage 5) verweisen.

Bezüglich der in der Beschlussvorlage angesprochenen Punkte kann ich Ihnen mitteilen, dass sich der Sachverhalt seit der Behandlung in der BA-Sitzung nicht verändert hat.

Zudem ist das RAW zwingend auf die Einnahmen aus der Verpachtung angewiesen, damit der Unterhalt des Mariahilfplatzes finanziert werden kann.

Ein Wegfall der Einnahmen aus der Verpachtung kann nicht aus eigenen Mitteln kompensiert werden. Nennenswerte zusätzliche Einnahmen aus Vermietung sind nicht zu erwarten, wenn der BA seine restriktive Haltung für zusätzliche Nutzungen beibehält.

Daher müssten die Unterhaltskosten auf die verbliebenen Nutzer des Mariahilfplatzes (Dult-Beschicker, Händler der Wochen- und Bauernmärkte, Christbaumverkäufer) verteilt werden, was zu einer erheblichen Mehrbelastung der einzelnen Nutzer führen würde.

Das Ziel sollte aber sein, derartige Mehrbelastungen der aktuellen Nutzer weitestgehend zu vermeiden, damit eine Teilnahme der Marktkaufleute und Schausteller an den Dulten und den Wochen- und Bauernmärkten auch in Zukunft attraktiv bleibt.

Daher soll auch nach Ablauf des Pachtvertrages die Bewirtschaftung des Parkplatzes fortgesetzt werden.

Ich hoffe, dass die im Betreff genannten Anträge damit als satzungsgemäß erledigt gelten dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Clemens Baumgärtner

Datum: 05.07.2022
Telefon: 089 - 23 36 14 84
Telefax: 089 - 23 36 14 85
Matthias Serwach
bag-ost.dir@muenchen.de

Direktorium
HA II / BA
BA-Geschäftsstelle Ost

Erledigungstermin:

29.09.2022

**Keine kommerziellen Veranstaltungen zwischen den Dulten;
Antrag Einwohnerversammlung vom 25.04.2022**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04165 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 29.06.2022

I. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

Zur weiteren Bearbeitung übermitteln wird Ihnen den oben benannten Bezirksausschussantrag (§ 12 der BezirksausschussS). Gegebenenfalls sind hierzu weitere Referate/Fachstellen einzuschalten. Der Vorgang wurde in der genannten Sitzung

- einstimmig beschlossen.**
 mit Mehrheit beschlossen.
 mit folgender Maßgabe beschlossen:

Alternative 1: Antwortschreiben an den Bezirksausschuss

Bei laufenden Angelegenheiten der Verwaltung, für die der Oberbürgermeister bzw. in den Fällen des Art. 88 Abs. 3 GO die Werkleitung zuständig ist, wird dem Bezirksausschuss das Ergebnis schriftlich bekannt gegeben. Bitte beachten Sie, dass der Antrag **innerhalb von drei Monaten** erledigt werden soll (§ 12 Abs. 3 der BezirksausschussS):

Alternative 2: Beschlussvorlage für den Stadtrat oder Bezirksausschuss

➤ Stadtrat (vgl. GeschO)

Ein Antrag des Bezirksausschusses, für den der Stadtrat zuständig ist, wird von diesem oder einem seiner beschließenden Ausschüsse behandelt, soweit dem Antrag nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Der Antrag muss in der Beschlussvorlage wörtlich enthalten sein.

Anträge zu Bebauungsplänen, die in einem laufenden Bebauungsplanverfahren eingebracht werden, sind im Rahmen des jeweils darauffolgenden verfahrensmäßig vorgesehenen Billigungs- bzw. Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan zu behandeln.

➤ Bezirksausschuss

- Es liegt in der Angelegenheit ein Entscheidungsrecht des Bezirksausschusses gem. § 9 Abs. 1 BezirksausschussS i. V. m. Anlage 1 der BezirksausschussS (Katalog) vor (vgl. Ziff. 5.6.7 AGAM).
- Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit, welche durch OB-Vollmacht auf den Bezirksausschuss zur Entscheidung übertragen wurde (Anhang 3 zur BezirksausschussS).

Bitte beachten Sie, dass der Antrag **innerhalb von drei Monaten** erledigt werden muss (§ 12 Abs. 1 der BezirksausschussS):

Bitte schicken Sie nach Erledigung den beglaubigten Beschluss oder das Antwortschreiben (das Antwortschreiben muss zwingend über die Beschlusswesenabteilung zum Einstellen im RIS versandt werden) an:

- An die Vorsitzende des Bezirksausschusses 05 - Au-Haidhausen
Vorsitzender Herr Jörg Spengler, Friedenstraße 40, 81660 München

- An das Direktorium HA II / BA BA-Geschäftsstelle Ost, Friedenstraße 40, 81660 München Tel.-Nr. 089 - 233 614 -80 /-81 /-82 /-83 /-84 /-86 Fax-Nr. 089 - 233 614 -85

Weitere Hinweise:

Aktenzeichen/Zitat in der Beschlussvorlage:

Bei jedem Schriftverkehr sowie bei jedem Telefonat ist der Betreff sowie die Nummer des Antrages anzugeben. Der Antrag muss in der Beschlussvorlage wörtlich enthalten sein.

Wechsel der Federführung:

Die BA-Geschäftsstelle ist unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die Federführung bei der Behandlung des BA-Antrags an ein anderes Referat abgegeben wird und hierüber zwischen den beiden Referaten Einvernehmen besteht.

In strittigen Fällen ist vor der Abgabe der Federführung die abschließende Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen.

Die Bearbeitungsfrist kann ausnahmsweise nicht eingehalten werden:

Wenn sich die Erledigung länger hinzieht, sind Zwischenberichte an den Bezirksausschuss zu erteilen. Die BA-Geschäftsstelle erhält einen Abdruck des Zwischenberichtes. Bei telefonischen Zwischenberichten ist die BA-Geschäftsstelle ebenfalls unverzüglich zu verständigen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gez.

Matthias Serwach

Anlagen

1 BA-Antrag

<<Benennung weitere Anlage>>

II. Abdruck von I. mit Anlage (im RIS als beteiligtes Fachreferat hinterlegt)

an das

mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung.

III. WV bei D-HAII-BA- BA-Geschäftsstelle Ost



Landeshauptstadt München, Direktorium
D-HA II / BA Geschäftsstelle Ost

Kreisverwaltungsreferat

**Vorsitzender
Jörg Spengler**

E-Mail:
joerg.spengler@muenchen.de

Geschäftsstelle Ost:
Friedenstraße 40
81660 München
Telefon: (089) 233 - 61484
Telefax: (089) 233 - 989 61484
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 04.07.2022

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
BIV 1.7.1 / 06/22

**Keine kommerziellen Veranstaltungen zwischen den Dulten
Bürgeranliegen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 5 hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 beiliegenden Antrag, aus der Einwohnerversammlung vom 25.04.2022 zum Thema "Zukünftige Nutzung und Gestaltung des Mariahilfplatzes" behandelt und folgendes einstimmig beschlossen:

Kommerzielle Veranstaltungen sollten nicht kategorisch ausgeschlossen werden, sondern in Absprache mit dem BA im Einzelfall genehmigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Spengler
Vorsitzender im BA 5
Au-Haidhausen

Datum: 05.07.2022
Telefon: 089 - 23 36 14 84
Telefax: 089 - 23 36 14 85
Matthias Serwach
bag-ost.dir@muenchen.de

Direktorium
HA II / BA
BA-Geschäftsstelle Ost

Erledigungstermin:

29.09.2022

**Keine Nutzung des Mariahilfplatzes durch einen
Konzertveranstalter
Antrag aus der Einwohnerversammlung vom 24.05.2022**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04166 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 29.06.2022

I. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

Zur weiteren Bearbeitung übermitteln wird Ihnen den oben benannten Bezirksausschussantrag (§ 12 der BezirksausschussS). Gegebenenfalls sind hierzu weitere Referate/Fachstellen einzuschalten. Der Vorgang wurde in der genannten Sitzung

- einstimmig beschlossen.**
 mit Mehrheit beschlossen.
 mit folgender Maßgabe beschlossen:

Alternative 1: Antwortschreiben an den Bezirksausschuss

Bei laufenden Angelegenheiten der Verwaltung, für die der Oberbürgermeister bzw. in den Fällen des Art. 88 Abs. 3 GO die Werkleitung zuständig ist, wird dem Bezirksausschuss das Ergebnis schriftlich bekannt gegeben. Bitte beachten Sie, dass der Antrag **innerhalb von drei Monaten** erledigt werden soll (§ 12 Abs. 3 der BezirksausschussS):

Alternative 2: Beschlussvorlage für den Stadtrat oder Bezirksausschuss

➤ **Stadtrat (vgl. GeschO)**

Ein Antrag des Bezirksausschusses, für den der Stadtrat zuständig ist, wird von diesem oder einem seiner beschließenden Ausschüsse behandelt, soweit dem Antrag nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Der Antrag muss in der Beschlussvorlage wörtlich enthalten sein.

Anträge zu Bebauungsplänen, die in einem laufenden Bebauungsplanverfahren eingebracht werden, sind im Rahmen des jeweils darauffolgenden verfahrensmäßig vorgesehenen Billigungs- bzw. Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan zu behandeln.

➤ **Bezirksausschuss**

- Es liegt in der Angelegenheit ein Entscheidungsrecht des Bezirksausschusses gem. § 9 Abs. 1 BezirksausschussS i. V. m. Anlage 1 der BezirksausschussS (Katalog) vor (vgl. Ziff. 5.6.7 AGAM).
- Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit, welche durch OB-Vollmacht auf den Bezirksausschuss zur Entscheidung übertragen wurde (Anhang 3 zur BezirksausschussS).

Bitte beachten Sie, dass der Antrag **innerhalb von drei Monaten** erledigt werden muss (§ 12 Abs. 1 der BezirksausschussS):

Bitte schicken Sie nach Erledigung den beglaubigten Beschluss oder das Antwortschreiben (das Antwortschreiben muss zwingend über die Beschlusswesenabteilung zum Einstellen im RIS versandt werden) an:

- An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses 05 - Au-Haidhausen
Vorsitzender Herr Jörg Spengler, Friedenstraße 40, 81660 München

- An das Direktorium HA II / BA BA-Geschäftsstelle Ost, Friedenstraße 40, 81660 München
Tel.-Nr. 089 - 233 614 -80 /-81 /-82 /-83 /-84 /-86 Fax-Nr. 089 - 233 614 -85

Weitere Hinweise:

Aktenzeichen/Zitat in der Beschlussvorlage:

Bei jedem Schriftverkehr sowie bei jedem Telefonat ist der Betreff sowie die Nummer des Antrages anzugeben. Der Antrag muss in der Beschlussvorlage wörtlich enthalten sein.

Wechsel der Federführung:

Die BA-Geschäftsstelle ist unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die Federführung bei der Behandlung des BA-Antrags an ein anderes Referat abgegeben wird und hierüber zwischen den beiden Referaten Einvernehmen besteht.

In strittigen Fällen ist vor der Abgabe der Federführung die abschließende Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen.

Die Bearbeitungsfrist kann ausnahmsweise nicht eingehalten werden:

Wenn sich die Erledigung länger hinzieht, sind Zwischenberichte an den Bezirksausschuss zu erteilen. Die BA-Geschäftsstelle erhält einen Abdruck des Zwischenberichtes. Bei telefonischen Zwischenberichten ist die BA-Geschäftsstelle ebenfalls unverzüglich zu verständigen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gez.

Matthias Serwach

Anlagen

1 BA-Antrag

<<Benennung weitere Anlage>>

II. Abdruck von I. mit Anlage (im RIS als beteiligtes Fachreferat hinterlegt)

an das

mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung.

III. WV bei D-HAII-BA- BA-Geschäftsstelle Ost

**Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen**



**Landeshauptstadt
München**

Landeshauptstadt München, Direktorium
D-HA II / BA Geschäftsstelle Ost

Kreisverwaltungsreferat

**Vorsitzender
Jörg Spengler**

E-Mail:
joerg.spengler@muenchen.de

Geschäftsstelle Ost:
Friedenstraße 40
81660 München
Telefon: (089) 233 - 61484
Telefax: (089) 233 - 989 61484
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 04.07.2022

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
BIV 1.7.6 / 06/22

**Keine Nutzung des Mariahilfplatzes durch einen Konzertveranstalter
Bürgeranliegen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 5 hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 beiliegenden Antrag, aus der Einwohnerversammlung vom 25.04.2022 zum Thema "Zukünftige Nutzung und Gestaltung des Mariahilfplatzes" behandelt und folgendes einstimmig beschlossen:

Der Bezirksausschuss 5 stimmt dem Bürgerantrag einstimmig zu. Es sollen keine kommerziellen Konzertveranstalter zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Spengler
Vorsitzender im BA 5
Au-Haidhausen

Datum: 05.07.2022
Telefon: 089 - 23 36 14 84
Telefax: 089 - 23 36 14 85
Mandy Kroiss
bag-ost.dir@muenchen.de

Direktorium
HA II / BA
BA-Geschäftsstelle Ost

Erledigungstermin:

29.09.2022

Parkplatz Mariahilfplatz
Antrag aus der Einwohnerversammlung vom 24.05.2022

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04164 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 29.06.2022

I. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

Zur weiteren Bearbeitung übermitteln wird Ihnen den oben benannten Bezirksausschussantrag (§ 12 der BezirksausschussS). Gegebenenfalls sind hierzu weitere Referate/Fachstellen einzuschalten. Der Vorgang wurde in der genannten Sitzung

- einstimmig beschlossen.**
 mit Mehrheit beschlossen.
 mit folgender Maßgabe beschlossen:

<<Textfeld>>

Alternative 1: Antwortschreiben an den Bezirksausschuss

Bei laufenden Angelegenheiten der Verwaltung, für die der Oberbürgermeister bzw. in den Fällen des Art. 88 Abs. 3 GO die Werkleitung zuständig ist, wird dem Bezirksausschuss das Ergebnis schriftlich bekannt gegeben. Bitte beachten Sie, dass der Antrag **innerhalb von drei Monaten** erledigt werden soll (§ 12 Abs. 3 der BezirksausschussS):

Alternative 2: Beschlussvorlage für den Stadtrat oder Bezirksausschuss

➤ **Stadtrat (vgl. GeschO)**

Ein Antrag des Bezirksausschusses, für den der Stadtrat zuständig ist, wird von diesem oder einem seiner beschließenden Ausschüsse behandelt, soweit dem Antrag nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Der Antrag muss in der Beschlussvorlage wörtlich enthalten sein.

Anträge zu Bebauungsplänen, die in einem laufenden Bebauungsplanverfahren eingebracht werden, sind im Rahmen des jeweils darauffolgenden verfahrensmäßig vorgesehenen Billigungs- bzw. Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan zu behandeln.

➤ **Bezirksausschuss**

- Es liegt in der Angelegenheit ein Entscheidungsrecht des Bezirksausschusses gem. § 9 Abs. 1 BezirksausschussS i. V. m. Anlage 1 der BezirksausschussS (Katalog) vor (vgl. Ziff. 5.6.7 AGAM).
- Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit, welche durch OB-Vollmacht auf den Bezirksausschuss zur Entscheidung übertragen wurde (Anhang 3 zur BezirksausschussS).

Bitte beachten Sie, dass der Antrag **innerhalb von drei Monaten** erledigt werden muss (§ 12 Abs. 1 der BezirksausschussS):

Bitte schicken Sie nach Erledigung den beglaubigten Beschluss oder das Antwortschreiben (das Antwortschreiben muss zwingend über die Beschlusswesenabteilung zum Einstellen im RIS versandt werden) an:

- An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses 05 - Au-Haidhausen
Vorsitzender Herr Jörg Spengler, Friedenstraße 40, 81660 München

- An das Direktorium HA II / BA BA-Geschäftsstelle Ost, Friedenstraße 40, 81660 München
Tel.-Nr. 089 - 233 614 -80 /-81 /-82 /-83 /-84 /-86 Fax-Nr. 089 - 233 614 -85

Weitere Hinweise:

Aktenzeichen/Zitat in der Beschlussvorlage:

Bei jedem Schriftverkehr sowie bei jedem Telefonat ist der Betreff sowie die Nummer des Antrages anzugeben. Der Antrag muss in der Beschlussvorlage wörtlich enthalten sein.

Wechsel der Federführung:

Die BA-Geschäftsstelle ist unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die Federführung bei der Behandlung des BA-Antrags an ein anderes Referat abgegeben wird und hierüber zwischen den beiden Referaten Einvernehmen besteht.

In strittigen Fällen ist vor der Abgabe der Federführung die abschließende Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen.

Die Bearbeitungsfrist kann ausnahmsweise nicht eingehalten werden:

Wenn sich die Erledigung länger hinzieht, sind Zwischenberichte an den Bezirksausschuss zu erteilen. Die BA-Geschäftsstelle erhält einen Abdruck des Zwischenberichtes. Bei telefonischen Zwischenberichten ist die BA-Geschäftsstelle ebenfalls unverzüglich zu verständigen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gez.

Mandy Kroiss

Anlagen

1 BA-Antrag

<<Benennung weitere Anlage>>

II. Abdruck von I. mit Anlage (im RIS als beteiligtes Fachreferat hinterlegt)

an das

mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung.

III. WV bei D-HAII-BA- BA-Geschäftsstelle Ost



Landeshauptstadt München, Direktorium
D-HA II / BA Geschäftsstelle Ost

Kommunalreferat

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

**Vorsitzender
Jörg Spengler**

E-Mail:
joerg.spengler@muenchen.de

Geschäftsstelle Ost:
Friedenstraße 40
81660 München
Telefon: (089) 233 - 61484
Telefax: (089) 233 - 989 61484
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 04.07.2022

Unser Zeichen
BIV 1.7.8 / 06/22
BIV 1.7.13 / 06/22

Parkplatz Mariahilfplatz
Bürgeranliegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 5 hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 beiliegende Anträge, aus der Einwohnerversammlung vom 25.04.2022 zum Thema "Zukünftige Nutzung und Gestaltung des Mariahilfplatzes" behandelt und folgendes mehrheitlich beschlossen:

Der Pachtvertrag des Parkplatzes soll nicht über 2024 hinaus verlängert werden. Die Fläche soll anderweitig genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Spengler
Vorsitzender im BA 5
Au-Haidhausen

Nutzung des Mariahilfplatzes zur Weihnachtszeit / Bespielung durch den Märchenbazar
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00092 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05-Au-Haidhausen am 08.07.2021

Weiterhin keine kommerzielle Nutzung des Mariahilfplatzes

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00106 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05-Au-Haidhausen am 08.07.2021

Nutzung des Mariahilfplatzes durch einen Konzertveranstalter abwenden

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00107 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05-Au-Haidhausen am 08.07.2021

Beteiligung der Bewohner bei der künftigen Nutzung des Mariahilfplatzes

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00104 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05-Au-Haidhausen am 08.07.2021

Sitzgelegenheiten am Mariahilfplatz schaffen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00117 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05-Au-Haidhausen am 08.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04565

6 Anlagen

**Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am
17.11.2021**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 08.07.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00092 (Anlage 1), die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00106 (Anlage 2), die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00107 (Anlage 3), die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00104 (Anlage 4) und die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00117 (Anlage 5) beschlossen.

Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses ergibt sich aufgrund § 9 Abs. 4 der Satzung für die Bezirksausschüsse, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung beinhaltet und die Angelegenheit ausschließlich stadtbezirksbezogen ist.

Die Empfehlungen betreffen jeweils einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gem. § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft nimmt wie folgt Stellung:

1. Nutzung des Mariahilfplatzes und Vergabe für Veranstaltungen neben den Auer Dulten und Bauernmärkten

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) ist Eigentümer des Mariahilfplatzes und ist in dieser Funktion daher grundsätzlich auch für die Vergabe des Mariahilfplatzes für Veranstaltungen zuständig.

Regelmäßig finden dort dreimal im Jahr die Auer Dulten, veranstaltet durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft, und die wöchentlichen Bauernmärkte der Markthallen München statt.

Darüber hinaus wurde der Mariahilfplatz bisher nur für ausgewählte und in der Regel nicht-kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Dabei wurde vorab der Bezirksausschuss (BA) Au-Haidhausen als Stadtteilgremium und als Vertreter der Anwohnerinnen und Anwohner um eine Stellungnahme zur jeweils geplanten Veranstaltung gebeten.

Das RAW hat bisher immer das Votum des BA berücksichtigt und nur Nutzungen genehmigt, denen der BA zugestimmt hat. Entsprechend soll auch künftig verfahren werden.

1.1 Nutzung des Mariahilfplatzes zur Weihnachtszeit / Bespielung durch den Märchenbazar

Beantragt wurde zum einen eine grundsätzliche Bespielung des Mariahilfplatzes auch zur Weihnachtszeit und zum anderen die Bespielung des Mariahilfplatzes durch den Märchenbazar in der Zeit vom 25.11. - 26.12.2021.

Grundsätzlich steht das RAW einer Bespielung des Mariahilfplatzes zur Weihnachtszeit offen gegenüber.

Für die Nutzung zur Weihnachtszeit gibt es insgesamt großes Interesse von Weihnachtsmarkt-Veranstaltern, insbesondere von den Veranstaltern des Winterzauber und des Märchenbazar.

Hier hat das RAW um eine Stellungnahme des BA zu den jeweiligen Veranstaltungskonzepten gebeten und wird bei der Vergabe der Entscheidung des BA folgen.

1.2 Weiterhin keine kommerzielle Nutzung des Mariahilfplatzes

Beantragt wurde, dass der Mariahilfplatz mit Ausnahme der Auer Dulten und der Wochenmärkte von jeder kommerziellen Nutzung freigehalten wird, aber zugleich in begrenztem Ausmaß öffentliche und gemeinnützige Veranstaltungen stattfinden sollen.

Grundsätzlich steht das RAW weiteren Veranstaltungen, sowohl kommerziellen als auch nicht-kommerziellen, offen gegenüber.

Voraussetzung für derartige Nutzungen ist aber grundsätzlich, dass die jeweiligen Veranstaltungen zum einen auch die entsprechende Zustimmung im BA Au-Haidhausen finden und sich zum anderen mit den Auer Dulten und den Bauernmärkten vereinbaren lassen.

1.3 Nutzung des Mariahilfplatzes durch einen Konzertveranstalter abwenden

Beantragt wurde, dass auf dem Mariahilfplatz keine Konzertveranstaltungen stattfinden sollen.

Grundsätzlich steht das Referat für Arbeit und Wirtschaft weiteren Veranstaltungen und damit auch Konzertveranstaltungen offen gegenüber.

Voraussetzung hierfür ist aber grundsätzlich, dass die jeweiligen Veranstaltungen zum einen auch die entsprechende Zustimmung im BA Au-Haidhausen finden und sich zum anderen mit den Auer Dulten und den Bauernmärkten vereinbaren lassen.

1.4 Beteiligung der Bewohner bei der künftigen Nutzung des Mariahilfplatzes

Beantragt wurde, für die zukünftige Nutzung des Mariahilfplatzes ein Verfahren zu entwickeln, bei dem das RAW unter Einbeziehung der umliegenden Bewohner in einem öffentlichen, kooperativen Verfahren die Vergabeentscheidungen trifft.

Der Bezirksausschuss als von den Bürgern gewähltes Stadtteilgremium sollte der erste Ansprechpartner für Anwohnerinnen und Anwohner sein, um wichtige Anliegen vorzutragen. Der BA kann sich laufend durch den direkten Bürgerkontakt ein grundlegendes Bild

machen, ob bzw. welche Veranstaltungen auf dem Mariahilfplatz von den Bürgern gewünscht sind.

Durch die Beteiligung des BA am Vergabeprozess bei Veranstaltungen wird sichergestellt, dass das Stimmungsbild der Anwohnerinnen und Anwohner berücksichtigt wird und in die Stellungnahme des BA einfließen kann.

Eine direkte Einbeziehung der Anwohnerinnen und Anwohner durch das RAW erscheint daher nicht notwendig und ist neben dem enormen Aufwand und aufgrund der häufig knappen Vorlaufzeiten bei der Veranstaltungsplanung nicht umsetzbar.

2. Schaffung von Sitzgelegenheiten auf dem Mariahilfplatz

Beantragt wurde, zusätzliche Sitzgelegenheiten auf dem Mariahilfplatz zu schaffen.

Bereits im Rahmen des BA-Antrags 20-26 / B 01989 (Aufenthaltsqualität auf auf der Nordseite des Mariahilfplatzes verbessern) hat es bezüglich der Schaffung von zusätzlichen Sitzgelegenheiten auf dem Mariahilfplatz Gespräche zwischen dem RAW und dem BA gegeben.

Bei einem Ortstermin, der am 09.06.2021 stattfand und an dem Vertreter des BA, des RAW und Baureferats teilnahmen, sollte geklärt werden, wo Sitzgelegenheiten gewünscht werden und ob bzw. inwieweit das Aufstellen von Sitzgelegenheiten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist.

Als Standort für zusätzliche Sitzgelegenheiten wurde der Standort „Baumreihe am südlichen Rand (Nordseite Kirche)“ festgelegt (Anhang 6), wobei die um die Bäume angeordneten Stuhlkreise favorisiert und festgelegt wurden.

Da das RAW kein Budget zur Verfügung hat (die Kosten können nicht auf die Gebühren für Dultbesucher umgelegt werden, da die Sitzgelegenheiten nicht während den Dulten genutzt werden), hat der BA die Übernahme der Anschaffungskosten aus dem eigenen Budget in Aussicht gestellt.

Die Beschaffung sowie der Auf- bzw. Abbau zu den Dultzeiten kann dann über das RAW erfolgen.

Weitere Standorte für Sitzgelegenheiten sind grundsätzlich denkbar, sofern der Auf- und Abbau zu den Dultzeiten unkompliziert durch den Bauhof des RAW durchgeführt werden kann und die Beschaffung vom BA finanziert wird.

3. Schlussfolgerung

3.1 Zukünftige Nutzung des Mariahilfplatzes und Vergabe für Veranstaltungen neben den Auer Dulten und Bauernmärkten

Grundsätzlich steht das Referat für Arbeit und Wirtschaft weiteren Veranstaltungen, sowohl kommerziellen als auch nicht-kommerziellen, offen gegenüber.

Voraussetzung für derartige Nutzungen ist aber grundsätzlich, dass der BA Au-Haidhausen den Veranstaltungen zustimmt und es keine Überschneidungen mit den Auer Dulten und den Bauernmärkten gibt.

Das Verfahren bei der Vergabe des Mariahilfplatzes unter Einbeziehung des BA hat sich bewährt und soll daher auch in Zukunft fortgeführt werden.

Dementsprechend würde das RAW auch der Entscheidung des BA bezüglich der Bespielung des Mariahilfplatzes zur Weihnachtszeit und des entsprechenden Veranstaltungskonzepts (Märchenbazar oder Winterzauber) folgen.

Eine direkte Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner durch das RAW ist nicht vorgesehen.

3.2 Schaffung von Sitzgelegenheiten auf dem Mariahilfplatz

Zusätzliche Sitzgelegenheiten auf dem Mariahilfplatz könnten zeitnah vom RAW beschafft werden. Aufgrund des fehlenden Budgets müsste die Finanzierung durch den BA erfolgen. Das RAW benötigt hier lediglich die Entscheidung des BA, wie viel Budget zur Verfügung gestellt werden kann bzw. wie viele Sitzgelegenheiten beschafft werden sollen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00092 und der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00117 vom 08.07.2021 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen kann im Rahmen der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00106, der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00107 und der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00104 vom 08.07.2021 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht bzw. nicht vollumfänglich entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und die Verwaltungsbeirätin für den Bereich Veranstaltungen, Frau Stadträtin Anja Berger, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00092 und der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00117 vom 08.07.2021 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen kann im Rahmen der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.
2. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00106, der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00107 und der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00104 vom 08.07.2021 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht bzw. nicht vollumfänglich entsprochen werden.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00092, die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00117, die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00106, die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00107 und die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00104 vom 08.07.2021 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen sind damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler
Vorsitzender des BA 05

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

IV. Wv. RAW - FB 6

zur weiteren Veranlassung.

Zu IV.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. An die BA-Geschäftsstelle Ost
An das Direktorium-Dokumentationsstelle (2x)
An das Revisionsamt
An RS/BW
z.K.

Am

Keine Verlängerung des Pachtvertrages am Parkplatz des Mariahilfplatzes

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02472 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 -Au-Haidhausen am 21.02.2019

und

Kostenlose Nutzung des Parkplatzes am Mariahilfplatz für Anwohner

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03182 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 -Au-Haidhausen am 30.01.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00705

3 Anlagen

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 22.07.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 21.02.2019 die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02472 (Anlage 1) und am 30.01.2020 die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03182 (Anlage 2) beschlossen.

Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses ergibt sich aufgrund § 9 Abs. 4 der Satzung für die Bezirksausschüsse, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung beinhaltet und die Angelegenheit ausschließlich stadtbezirksbezogen ist.

Die Empfehlungen betreffen jeweils einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gem. § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft nimmt wie folgt Stellung:

1. Nutzung der Parkflächen während der Auer Dulten

Die Auer Dulten sind Veranstaltungen mit langer Tradition und finden seit 1905 am Mariahilfplatz in der Au statt. Sie erfreuen sich großer Beliebtheit und ziehen zu jeder Dult etwa 100.000 Gäste aus nah und fern an.

Durch die Auer Dulten steigt die Belastung auf den öffentlichen Straßen rund um den Mariahilfplatz insbesondere hinsichtlich der Parkplatzsituation für die Anwohnerinnen und Anwohner. Die Parkplätze werden während der Veranstaltungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Auer Dulten als auch von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltungen belegt.

1.1 Nutzung der Parkflächen durch die Teilnehmer/innen der Auer Dulten

Jede zugelassene Teilnehmerin und jeder zugelassene Teilnehmer der Auer Dulten erhält pro Verkaufsgeschäft die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zum unentgeltlichen Parken an gekennzeichneten Mischparkplätzen in den Parklizenzengebieten „Nördliche Au“, „Regerplatz“ sowie der gesamten Hochstraße zu beantragen (Anlage 3). Das Parken auf reinen Bewohnerplätzen ist mit dieser Ausnahmegenehmigung nicht erlaubt. Diese Parkplätze bleiben ausschließlich den Anwohnerinnen und Anwohnern vorbehalten. Ein Kartenausschnitt auf der Rückseite des Ausweises macht die Parkbereiche sichtbar. Auf dem Parkausweis können zwei Kennzeichen eingetragen werden. Der Ausweis muss gut sichtbar im Fahrzeug ausliegen. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für jede Auer Dult für insgesamt zwölf Tage.

1.2 Nutzung der Parkflächen durch die Besucher/innen der Auer Dulten

Um unnötigen Parkplatzsuchverkehr während der Auer Dulten zu vermeiden, wird in allen Mitteilungen, Pressetexten, im Internet als auch in der seitens des Bayerischen Landesverbandes der Marktkaufleute und Schausteller geschalteten Radiowerbung sowie in den Zeitungsanzeigen bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Auer Dult keine Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Besucherinnen und Besucher die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen sollen. Trotz verstärkter Hinweise kommen jedoch viele Besucherinnen und Besucher mit dem Pkw zu den Veranstaltungen. Der Parkdruck in den angrenzenden Straßen wird hierdurch während der Auer Dulten nochmals erhöht.

1.3. Nutzung der Parkflächen für Inhaber einer Parklizenz während der Auer Dulten

Einem besonderen Parkdruck sind die Anwohnerinnen und Anwohner somit während der Auer Dulten ausgesetzt. Diese während der Veranstaltungen bestehenden Belastungen können jedoch nicht direkt ausgeglichen werden, da während der Auer Dulten der Parkplatz im Südteil des Mariahilfplatzes für die Veranstaltungen benötigt wird und vollständig belegt ist. Der Parkplatzbetrieb wird während der Veranstaltungen sowie für den Auf- und Abbau acht Tage vor jeder Auer Dult eingestellt und wieder ca. eine Woche nach dem jeweiligen Veranstaltungsende aufgenommen.

2. Nutzung der Parkflächen auf dem Mariahilfplatz für Inhaber einer Parklizenz außerhalb der Auer Dulten

Grundsätzlich könnte eine Entlastung der Parksituation für Anwohner daher nur außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen.

2.1 Aktuelle Situation

Seit 2006 wird die asphaltierte Fläche auf dem Südteil des Mariahilfplatzes an das Bayerische Rote Kreuz zur Bewirtschaftung eines Parkplatzes verpachtet. Die Nutzung des Parkplatzes ist kostenpflichtig. Die Regelung der Ein- und Ausfahrt erfolgt über ein Schrankensystem.

Der Pachtvertrag mit dem Bayerischen Roten Kreuz läuft am 31. Dezember 2021 aus.

2.2 Derzeitige Auslastung des Parkplatzes

2.2.1 Dauerparker:

Es gibt aktuell die Möglichkeit, Dauerparktickets im sogenannten Mondscheintarif für 150€ jährlich zu erwerben. Diese Tickets gelten am Wochenende und von Montag bis Freitag über Nacht ab 17 Uhr bis 9 Uhr.

Hier wurden bisher 10 Tickets an Anwohner verkauft.

Des Weiteren können normale Tages-Dauerparkausweise für die Zeit von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 17 Uhr erworben werden und kosten monatlich 40 €.

Bisher wurden 55 dieser Tickets, hauptsächlich an Beamte des anliegenden Polizeipräsidiums und ein paar wenige Anwohner, verkauft.

Anwohner hätten also grundsätzlich die Möglichkeit, kostengünstige Dauerparkausweise für den Parkplatz zu erwerben. Laut BRK ist noch ein großes Kontingent vorhanden, die Nachfrage von Anwohnern ist derzeit aber sehr gering.

2.2.2 Kurzparker:

Grundsätzlich wird der kostenpflichtige Parkplatz von Anliegern wie der Pfarrei Mariahilf, vom Polizeipräsidium, vom Landratsamt, von der Mariahilfschule und vom Veranstalter der Wochenmärkte als positiv angesehen.

Der Parkplatz wird von Besuchern aller genannten Einrichtungen regelmäßig genutzt und ist insbesondere zu bestimmten Anlässen, z.B. Elternabende in der Schule, Wochenmärkte oder Hochzeiten, sehr gut besucht.

Der Veranstalter der Wochenmärkte bittet die Teilnehmer sogar explizit darum, den Parkplatz zu nutzen, um den Mariahilfplatz selbst möglichst autofrei zu halten und den Parkdruck für Anwohner nicht noch zusätzlich zu erhöhen.

Auch verweisen umliegende Restaurants, wie z.B. das Keko, im Rahmen von Festen und Veranstaltungen gerne explizit auf den Parkplatz.

Laut BRK wird der Parkplatz außerhalb der Dult-Zeiten gut besucht und von Kurzparkern

sehr gern angenommen, wodurch die Parkplatzsituation für Anwohner letztendlich auch deutlich entlastet werden kann.

2.3 Kostenfreie Nutzung der Parkflächen für Inhaber einer Parklizenz

Eine kostenfreie Nutzung des Parkplatzes auf dem Mariahilfplatz für Inhaber einer Parklizenz außerhalb der Veranstaltungszeiten wäre mit deutlich erhöhten Kosten für den Pächter verbunden, da Personal zur Kontrolle der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge gestellt werden müsste.

Zudem hat der Betreiber mit der Möglichkeit, sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Parkplätze kostenpflichtig vergeben zu können, kalkuliert. Somit wäre der Betrieb des Parkplatzes mit zusätzlichem Personal wirtschaftlich nicht rentabel.

Während der Laufzeit des Pachtvertrages bis 2021 besteht keine Möglichkeit dem Pächter die kostenfreie Nutzung durch Parklizenzinhaber zur Auflage zu machen.

3. Möglichkeit der Bewirtschaftung des Parkplatzes im Rahmen des Parkraummanagements

Diesbezüglich hat das RAW beim KVR und beim Planungsreferat um eine Einschätzung gebeten und hat folgende gemeinsame Stellungnahme erhalten:

"Die nördliche Au ist ein Gebiet mit hohem Parkdruck, weswegen die Verkehrsplanung grundsätzlich eine Verbesserung der Parksituation für Anwohnerinnen und Anwohner positiv sieht.

Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 2076 werden im Baugebiet 1 (Falkenstraße) 30 Anwohnerstellplätze in der neuen Tiefgarage errichtet. Die Regelung gilt für Anwohnerinnen und Anwohner in einem 400-Meter-Radius. In diesem liegt auch der Mariahilfplatz. Die Verkehrsplanung geht davon aus, dass sich die Parksituation nach Herstellung dieser Stellplätze etwas entspannen wird.

Die Bewirtschaftung des Parkplatzes auf dem Mariahilfplatz betreibt aktuell ein Unternehmen des BRK-Kreisverbandes München. Sollte der Vertrag zwischen dem RAW und dem Roten Kreuz über die bisherige Geltungsdauer zum 31.12.2021 hinaus nicht verlängert werden, so wäre zur weiteren Nutzung des Platzes für das KVR grundsätzlich eine Bewirtschaftung des Parkplatzes im Rahmen des Parkraummanagements mit einer Parkregel Misch-/ Bewohnerparken, d.h. tagsüber Parken mit Parkschein oder Parkausweis, ab 18h Parken nur mit Parkausweis, denkbar.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs obliegt derzeit in den Parklizenzgebieten Nördliche und Südliche Au der Kommunalen Verkehrsüberwachung. Ggf. ist zu prüfen, ob bei einer Erweiterung des Lizenzgebietes "Nördliche Au" um den Parkplatz am Mariahilfplatz zusätzliche Personalressourcen zu schaffen sind. Die Entscheidung darüber obliegt dem Stadtrat.

Zu bedenken ist, dass der Parkplatz dreimal jährlich zur Auer Dult jeweils für 4 Wochen nicht zugänglich ist und auch eine Nutzung durch Bewohner in dieser Zeit ausgeschlossen ist."

Des Weiteren führt diese dreimalige Schließung der Parkfläche für 4 Wochen zu dem Problem, dass die Parkfläche rechtzeitig zum Aufbau geräumt sein muss. Sofern noch auf dem Platz verbliebene Fahrzeuge entfernt werden müssten, müsste dies zunächst auf Kosten des RAW erfolgen, da es sich um städtischen Privatgrund des RAW handelt. Zudem müsste das RAW die Möglichkeit schaffen, die Fahrzeuge zu verwahren, sofern kein Stellplatz außerhalb der Parkfläche, z.B. in der umliegenden Straße, gefunden werden kann.

Eine Rückforderung der Abschleppkosten vom Fahrzeuginhaber sowie die Organisation und Betreuung einer Verwahrung würden zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen, der für das RAW weder finanziell noch personell umsetzbar wäre.

4. Schlussfolgerung

Eine kostenfreie Nutzung des Parkplatzes auf dem Mariahilfplatz für die Anwohnerinnen und Anwohner mit einer Parklizenz ist aus den genannten Gründen nicht möglich.

Eine Umwidmung der Parkfläche zur Bewirtschaftung des Parkplatzes im Rahmen des Parkraummanagements nach Beendigung des Pachtvertrages wäre grundsätzlich denkbar, aber unter den genannten und gegebenen Umständen nicht realisierbar.

Die geplante Errichtung der neuen Tiefgarage sollte zusätzlich Entlastung für Anwohner schaffen und auch die dargestellte aktuelle Nutzung des Parkplatzes, insbesondere bei den Kurzparkern, sollte bei der Entlastung der Parksituation nicht außer Acht gelassen werden. Zudem gibt es nach wie vor die Möglichkeit für Anwohner, vergünstigte Dauerparktickets für Anwohner zu erwerben.

Daher soll auch nach Ablauf des Pachtvertrages mit dem Bayerischen Roten Kreuz die Bewirtschaftung des Parkplatzes fortgesetzt werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02472 vom 21.02.2019 und der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03182 vom 30.01.2020 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und die Verwaltungsbeirätin für den Bereich Veranstaltungen, Frau Stadträtin Anja Berger, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02472 vom 21.02.2019 und der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03182 vom 30.01.2020 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02472 vom 21.02.2019 und die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03182 vom 30.01.2020 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen sind damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler
Vorsitzender des BA 05

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

IV. Wv. RAW - FB 6

zur weiteren Veranlassung.

Zu IV.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.

2. An die BA-Geschäftsstelle Ost
An das Direktorium-Dokumentationsstelle (2x)
An das Revisionsamt
An RS/BW
z.K.

Am